

BVGer B-4636/2018 vom 10. Oktober 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4636_2018

FR: TAF B-4636/2018 du 10 octobre 2018

IT: TAF B-4636/2018 del 10 ottobre 2018

Regeste

Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse (Zivildienst)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben; Beschwerdebeilage zurück) - die Vorinstanz (Ref-Nr. 48618.37536; Einschreiben) - die Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI, Zentralstelle, Malerweg 6, 3600 Thun (Einschreiben; Vernehmlassungsbeilagen zurück) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Hans Urech Thomas Reidy

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.